



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Dienstag, 20.10.2026

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalausschusssitzung	140
Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und dem Markt Waidhaus zur Übertragung der Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung des Marktes Waidhaus an die Gemeinde Ursensollen	140
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und dem Markt Waidhaus zur Übertragung der Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung des Marktes Waidhaus an die Gemeinde Ursensollen	141
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach und der Gemeinde Gebenbach, Landkreis Amberg-Sulzbach vom 15.10.2026	145
Bekanntmachung von Manövern	146

Personalausschusssitzung

Am Montag, 26.10.2026, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/08.10.2026

Gemeinde Ursensollen
Rathausstraße 1
92289 Ursensollen

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und dem Markt Waidhaus zur
Übertragung der Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung des Marktes Waidhaus
an die Gemeinde Ursensollen;
Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Ursensollen hat mit Beschluss vom 22.09.2026 den Abschluss der o. g. Zweckvereinbarung beschlossen.

Der Marktgemeinderat Waidhaus hat am 14.09.2026 der Zweckvereinbarung zugestimmt.

Nach § 4 der Zweckvereinbarung überträgt der Markt Waidhaus alle Befugnisse im Kontext der Aufgabenübertragung mit Ausnahme „der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung“.

Aufgrund dieser Übertragung von Befugnissen ist die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigungspflichtig.

Mit Schreiben vom 28.09.2026 beantragte die Gemeinde Ursensollen die Genehmigung der Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Genehmigung zuständig, da die Gemeinde Ursensollen, der Aufgaben übertragen werden, im Landkreis Amberg-Sulzbach liegt.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, der Abschluss der Zweckvereinbarung unzulässig ist oder der Abschluss der Zweckvereinbarung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

Gründe des öffentlichen Wohls stehen dem Abschluss der Zweckvereinbarung nicht entgegen, da nach Stellungnahme der Gemeinde Ursensollen keine Überforderung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 KommZG sowie keine Verletzung des Nachrangigkeitsprinzips eintritt. Der Abschluss ist auch sonst nicht unzulässig. Weiterhin widerspricht er auch nicht öffentlichen Vorschriften.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach genehmigt die Zweckvereinbarung der Gemeinde Ursensollen und des Marktes Waidhaus vom 15.09.2026 zur Übertragung der Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung des Marktes Waidhaus an die Gemeinde Ursensollen ab 01.01.2027.

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG).

Diese Genehmigung wird im Amtsblatt des Landratsamtes Amberg-Weizsach bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Nach § 12 Abs. 2 der Zweckvereinbarung tritt diese am 01.01.2027 in Kraft (Art. 13 Abs. 4 KommZG).

Hinweis: In § 12 Abs. 2 der Zweckvereinbarung fehlt nach der Datumsangabe 01.01.2027 das Wort „wirksam“. Dies ist redaktionell zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Alois Schlegl
Verwaltungsrat

43/08.10.2026

Zweckvereinbarung zwischen der **Gemeinde Ursensollen**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Martin Fleischmann und dem **Markt Waidhaus**, vertreten durch den 1. Bürgermeister Markus Bau-riedl

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Ursensollen und der Markt Waidhaus folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Ursensollen und der Markt Waidhaus sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Oberpfalz Mitte“ und wird in Räumen der Gemeinde Ursensollen eingerichtet und durch die Gemeinde Ursensollen vertreten.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

(1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist

- a) die Koordination und Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),
- b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).

(2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.

(3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle.

Die Dienstaufsicht des Messpersonals erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort. Die Dienstaufsicht des Innendienstpersonals wird von der Gemeinde Ursensollen ausgeübt.

(4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.

(5) Die Gemeinde Ursensollen übernimmt für der Markt Waidhaus die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.

(6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die Gemeinde Ursensollen erfolgen.

(7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Ursensollen erfolgt, überträgt der Markt Waidhaus auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 5 Personal

(1) Die Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten der Gemeinde Ursensollen.

(2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) von autorisierten Firmen zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Verträge sind ebenfalls von der Gemeinde Ursensollen abzuschließen. Die personalrechtlichen Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Gemeinden.

(3) Die Gemeinden vereinbaren, dass die Bediensteten der Gemeinde Ursensollen in der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben nach § 3 der anderen beteiligten Gemeinden tätig werden.

(4) Die Gemeinde Ursensollen kann zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Vereinbarung die Dienste der AKDB in Anspruch nehmen. Von der AKDB wird für der Markt Waidhaus ein eigener Mandantenstamm angelegt, dem die eingegangenen Verwarn- und Bußgelder zugeordnet werden. Der Markt Waidhaus eröffnet bei der Bank ein eigenes Konto bzw. Unterkonto, auf dem die Zahlungen der Verwarn- und Bußgelder durch die Betroffenen eingehen.

§ 6 Kostenverteilung

1. Direkt zuzuordnende Kosten

Direkt zuordenbare Personal- und Sachkosten werden direkt den einzelnen Gemeinden zugeordnet und sind von jeder Gemeinde in voller Höhe zu entrichten. Dies sind die Kosten für die Feststellung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Kosten für den Innendienstsachbearbeiter, die Kosten für den EDV-Dienstleister (akdb), die Kosten der Bankverbindung sowie das Porto.

2. Indirekt zuzuordnende Kosten

Die Gemeinde Ursensollen übernimmt im Bereich der Verkehrsüberwachung Arbeitsleistungen für mehrere Kommunen. Die für alle Gemeinden anfallenden Personal- und Sachkosten, die abweichend von Nr.1 der jeweiligen Gemeinde nicht direkt zugeordnet werden können, werden pauschaliert je eröffnetem Verfahren abgerechnet. Die Kostenpauschale je eröffnetes Verfahren beträgt € **4,78** (inkl. einer Pauschale für Porto von € 1,00).

Aufstellung der pauschalierten Kosten

- Leitung und Dienstaufsicht in der Kommunalen Verkehrsüberwachung, zeitanteilig durch einen Bediensteten der Gemeinde Ursensollen mit Qualifikation AL II, Verwaltungsfachwirt oder einem Beamten des gehobenen Dienstes.
- Kosten der genutzten Bürofläche inklusive der Betriebskosten.
- Ausstattung des Büros mit Möbeln, EDV, Telefon, Fax und Kopiereinrichtung, Frankiereinrichtung, Tresornutzung und Stahlschränke.
- Die Kosten für die Vereinnahmung, Buchung sowie Abrechnung der Verwarn- und Bußgelder (Kasse).
- Die Kosten für die Vorbereitung der Zwangsvollstreckung.
- Die Kosten sonstiger Verbrauchsmaterialien wie Toner, Papier, Postzustellurkunden, Schreibmaterialien, Stempel, Tinte, Siegel usw.

3. Abrechnungszeitraum

Die Abrechnung der Kosten zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Markt Waidhaus erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder sowie die Verwaltungsgebühren aus den Bußgeldverfahren stehen jeweils der Gemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Der Markt Waidhaus werden Kosten für restliche Abwicklungsarbeiten, die für sie nach wirksamer Kündigung dieser Vereinbarung noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, nach dem tatsächlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Auseinandersetzung

(1) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die beteiligten Gemeinden angemessene Regelungen über die weitere Verwendung bzw. Verwertung des ggf. vorhandenen technischen Geräts anzustreben. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind nach einem geeigneten Verfahren anteilmäßig aufzuteilen.

(2) Die Gemeinde Ursensollen und der Markt Waidhaus gestatten und verpflichten sich, Forderungen aufzurechnen, die sie aus diesem Vertragsverhältnis gegeneinander haben.

§ 10 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden ist die Aufsichtsbehörde der Gemeinde Ursensollen, das Landratsamt Amberg-Sulzbach, zuständig.

§ 11 Information

Die Gemeinde Ursensollen lädt jährlich die mit Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden zu einer Versammlung ein.

§ 12 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

(3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Waidhaus, den 15.09.2026
gez.
Markus Bauriedl, 1. Bürgermeister

Ursensollen, den
gez.
Martin Fleischmann, 1. Bürgermeister

43/08.10.2026

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Hirschau, Landkreis Amberg-Sulzbach und der Gemeinde Gebenbach, Landkreis Amberg-Sulzbach vom 15.10.2026

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Gebenbach, Gemarkung Gebenbach, werden aus der Stadt Hirschau, Gemarkung Großschönbrunn folgende Grundstücke umgegliedert:

Ausgliederung				Eingliederung	
Flurstück					
aus	Nr.	Fläche m ²	Gemarkung	in	Gemarkung
der Stadt Hirschau	3090/11	98	Großschönbrunn	die Gemeinde Gebenbach	Gebenbach
	3090/12	123	Großschönbrunn	die Gemeinde Gebenbach	Gebenbach
	3097/9	1820	Großschönbrunn	die Gemeinde Gebenbach	Gebenbach
	Summe:	2041			
der Gemeinde Gebenbach	3142/19	2284	Gebenbach	die Stadt Hirschau	Großschönbrunn
	3142/21	241	Gebenbach	die Stadt Hirschau	Großschönbrunn
	Summe:	2525			

§ 2

Die oben aufgeführten Flurstücke wurden in dem Zerlegungs-Fortführungsnachweis Nr. 579 Gemarkung Großschönbrunn und Nr. 4473 der Gemarkung Gebenbach gebildet.

§ 3

In dem Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Amberg, 15.10.2026
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

43/19.10.2026

Bekanntmachung von Manövern

(nach Nr. V der Manöverbekanntmachung)

Im Landkreis Amberg-Regen wird folgende militärische Übung durchgeführt:

	Art der Übung	Zeitraum	Übungsgebiet
1.	Gefechtsübung, Konvoibewegungen und Truppenverlegungen zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels (US-Army, AE26-70)	30.11. - 19.12.2026 (Nachtübung)	Landkreis Amberg-Regen

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition oder dergleichen ausgehen können, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte (gemeinsame Manöver) Schäden werden von der zuständigen Schadensregulierungsstelle des Bundes bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Regionalbüro Süd abgewickelt.

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung anzumelden. Diese leitet die Anträge an das jeweils zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum weiter, von welchem die weiteren Schritte zur Zahlung der Entschädigung veranlasst werden.

Entschädigungsansprüche sollten umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und der Beteiligung der (ausländischen) Streitkräfte Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der zuständigen Regulierungsstelle geltend zu machen.

54/06.10.2026